

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II= 372/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
Z. 11 0502/38-Pr.2/82 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 04 02

1713/AB

1982 -04- 14

zu 1723 J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen vom 23. Feber 1982, Nr. 1723/J, betreffend Sonntags-Überstundenvergütung für die Bediensteten der Postzollstellen des Zollamtes Wien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Gemäß § 18 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung vor der 24. Gehaltsgesetz-Novelle können Mehrleistungsvergütungen für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder über den von dem Beamten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Nach Absatz 2 dieser gesetzlichen Bestimmung können Beamte, die in Betrieben oder Anstalten des Bundes verwendet werden und nach betriebstechnischen Grundsätzen - insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Bediensteten, die aufgrund der ihr Dienstverhältnis regelnden Vorschriften oder Verträge Anspruch auf Überstundenentlohnung haben - in die Arbeit des Betriebes oder der Anstalt eingeschaltet sind, nach der Anzahl der geleisteten Überstunden bemessene Überstundengebühren zuerkannt werden.

Nach § 18 Absatz 4 Gehaltsgesetz 1956 werden die Mehrleistungsvergütungen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zuerkannt. Hiebei ist in den Fällen des Abs. 2 bezüglich der Voraussetzungen für den Anspruch auf Überstundengebühren und bezüglich ihrer Bemessung auf die Vorschriften Bedacht zu nehmen, die für die Vertragsbediensteten

- 2 -

des Betriebes oder der Anstalt mit Anspruch auf Überstundenentlohnung gelten; die Festsetzung einer monatlichen Pauschalvergütung unter Bedachtnahme auf den Durchschnitt der Mehrleistung ist zulässig.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 1956, Z. 75.989-22/56, gerichtet an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien, wurde im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt gemäß § 18 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung vor der 24. Gehaltsgesetz-Novelle verfügt:

1. Den bei den Postzollstellen des Zollamtes Wien beschäftigten Bediensteten der Finanzverwaltung werden stundenweise erfaßbare Mehrleistungen, die über die Dienstpflichtleistung hinaus erbracht werden müssen, sofern sie nicht innerhalb von 2 Monaten durch Freizeit ausgeglichen werden können, durch eine Überstundengebühr unter den nachstehenden Voraussetzungen in der im folgenden angegebenen Höhe entschädigt.
2. Die Überstundengebühr beträgt bei Wochentagsüberstunden das 1 1/4-fache, bei Überstunden an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI.Nr. 116/45, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, das Zweifache, an Sonntagen das Dreifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden ideellen Entgeltes, das den in Frage kommenden Bediensteten jeweils gebührt, sofern durch die Sonn- und Feiertagsarbeit das festgesetzte Ausmaß der wöchentlichen Dienstpflichtleistung überschritten wird, bzw. sich bei im Turnusdienst eingeteilten Bediensteten nach Ablauf des Turnus eine Überschreitung der wöchentlichen Dienstpflichtleistung ergibt.

Als ideelles Entgelt für eine Wochentagsarbeitsstunde ist der 208. Teil des dem einzelnen Bediensteten zustehenden Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956), jedoch mit Ausnahme der Familienzulagen, anzunehmen. Diese Regelung trat mit Wirkung vom 1. November 1956 in Kraft. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. November 1972, Z. 424.131-21/72, also bereits vor Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle (1. Dezember 1972), wurde diese Regelung außer Kraft gesetzt. Von der auszahlenden Stelle wurden aber die beantragten höheren Vergütungen für Mehrleistungen anstatt der nunmehr nur nach dem Gesetz (24. Gehaltsgesetz-Novelle) gebührenden Sonn- und Feiertagsvergütungen nach § 17 Gehaltsgesetz 1956 irrtümlich weiter ausbezahlt.

- 3 -

- 3 -

Im Zuge einer Überprüfung der betreffenden Zahlungs- und Verrechnungsaufträge im März 1980 durch die Abteilung VII/3 des Bundesministeriums für Finanzen wurde dieser Irrtum entdeckt. Daraufhin wurde die Auszahlung der höheren Vergütungen unverzüglich ab dem Verrechnungsmonat April 1980 eingestellt. Diese Vorgangsweise gebietet der Artikel 18 Absatz 1 B-VG.

Zu 2):

Das Bundesministerium für Finanzen hat nach Kenntnis dieses Irrtums sofort die Buchhaltung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland benachrichtigt. Die Buchhaltung hat daraufhin die Rechnungsabteilung des Zollamtes Wien davon verständigt, daß ein Vollzug der vorgelegten Zahlungsaufträge für die höheren Vergütungen ab dem Verrechnungsmonat April 1980 nicht mehr möglich ist und eine Neuausfertigung der Zahlungsaufträge für die Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 17 Gehaltsgesetz 1956 verlangt. Die betroffenen Bediensteten haben aber dieses Verlangen auch nach Aussprache mit der zuständigen Personalvertretung vorerst abgelehnt. Es entspricht daher nicht den Tatsachen, daß die betroffenen Bediensteten von der eingetretenen Änderung nicht informiert gewesen sind.

Zu 3):

Durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 214/1972, wurden die Bestimmungen über die Nebengebühren der Bundesbediensteten mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 neu geregelt. Zu diesen Nebengebühren zählen unter anderem die Überstundenvergütung nach § 16 Gehaltsgesetz 1956 und die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) nach § 17 Gehaltsgesetz 1956.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. November 1972, Z. 424.131-21/72, gerichtet an alle dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden, wurde auf diese neuen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. In diesem Erlaß wurde im letzten Absatz wörtlich darauf hingewiesen, daß "sämtliche Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Mehrleistungsvergütungen für Überstunden mit Ablauf des 30. November 1972 außer Kraft treten". Auf diesen Erlaß wurde auch in den Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. November 1972, Z. 425.132-22/72, und vom 30. November 1972, Z. 425.332-22a/72, Bezug genommen.

Zu 4):

Die Weiterzahlung der mit dem aufgehobenen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 1945, Z. 75.989-22/56, geregelten Vergütung für Mehrleistungen über den 1. Dezember 1972 hinaus erfolgte durch einen Irrtum der auszahlenden Stelle.

- 4 -

Zu 5):

Nach Artikel 18 Absatz 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Da für die mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 1956, Z. 75.989-22/56, geregelte Zahlung der Vergütung für Mehrleistungen an die erwähnten Bediensteten seit Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 keine wie immer geartete gesetzliche Grundlage vorhanden ist, bin ich gezwungen, für die Auszahlung von Überstundenvergütungen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Aus diesen Gründen sehe ich mich außerstande, zu veranlassen, daß die Auszahlung der Überstundenvergütung wie bis zum Jahr 1980 unverändert geleistet wird.

Im übrigen hat die Dienstbehörde bereits Feststellungsbescheide erlassen. Den betroffenen Beamten steht die Möglichkeit offen, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen.

